

Muster- Fortbildungsordnung

für die Durchführung
der beruflichen Aufstiegsfortbildung der / des
Zahnmedizinischen Fachangestellten

**zur Zahnmedizinischen
Fachassistentin
und
zum Zahnmedizinischen
Fachassistenten
(ZMF)**

Inhalt

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

II. Abschnitt

Fortbildungsvoraussetzungen

- § 2 Zulassungskriterien
- § 3 Bewerbungsunterlagen
- § 4 Auswahl der Teilnehmer

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

- § 5 Schulungsstätte
- § 6 Dauer
- § 7 Lerngebiete

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

V. Abschnitt

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vomerlässt das beschlussfassende Organ der (Landes-) Zahnärztekammer

in seiner Sitzung vomgem. § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I, S. 2390), die folgende Fortbildungsordnung für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der / des Zahnmedizinischen Fachangestellten zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten:

I. Abschnitt

Inhalt und Ziel

§ 1 Ziel der Fortbildung

Ziel der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin (ZMF) ist es, Mitarbeiterinnen der Zahnarztpraxis einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (§ 46 Abs. 1 BBiG), der sie befähigt, qualifizierte Handlungsverantwortung nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen u. a. bei

- ◆ begleitenden Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen auf den Gebieten der Prävention und Therapie
- ◆ Tätigkeiten der Praxisverwaltung und -organisation
- ◆ der Mitwirkung in der Ausbildung der Auszubildenden

zu übernehmen.

II. Abschnitt

Fortbildungsvoraussetzungen

§ 2 Zulassungskriterien

(1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist:

- a) der Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit als Zahnmedizinische Fachangestellte nach bestandener Abschlussprüfung oder eines gleichwertigen Abschlusses.

-
- b) der Teilnahmenachweis an einem Kurs "Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden).
 - c) der Kenntnissnachweis gem. § 23 Ziff. 4 RöV bzw. § 24, Abs. 2, Ziff. 4 und § 45, Ziff. 9 Verordnung zur Änderung der RöV
 - d) die erfolgreiche Absolvierung einer geforderten Aufnahme- resp. Zulassungsprüfung
- (2) Soweit die Fortbildung im "Bausteinsystem" angeboten wird, gilt Abs. 1 mit Ausnahme des Buchstaben d) entsprechend; Zudem ist der Nachweis einer zweijährigen Berufstätigkeit nicht erforderlich.
 - (3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Buchstabe a) stellt auf Antrag die Kammer als "Zuständige Stelle" fest.

§ 3 Bewerbungsunterlagen

- (1) Die Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung hat schriftlich nach dem von der (Landes-)Zahnärztekammer bestimmten Anmeldeformular unter Beachtung der Anmeldefristen zu erfolgen.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses der Abschlussprüfung als Zahn- arzhelferin / Zahnmedizinische Fachangestellte oder eines gleichwertigen Abschlusses.
 - b) Nachweis über die geforderte Dauer der Berufstätigkeit
 - c) Teilnahmenachweis an einem Kurs "Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden).

-
- d) der Kenntnissnachweis gem. § 23 Ziff. 4 RöV bzw. § 24, Abs. 2, Ziff. 4 und § 45, Ziff. 9 Verordnung zur Änderung der RöV
 - e) Angaben zur Person (tabellarischer Lebenslauf)

§ 4 Auswahl der Teilnehmer

- (1) Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt nach dem Ergebnis der geforderten Aufnahme- oder Zulassungsprüfung.
- (2) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die (Landes-) Zahnärztekammer als "Zuständige Stelle". Die Bewerberinnen erhalten einen schriftlichen Bescheid.

III. Abschnitt

Gestaltung und Dauer der Fortbildung

§ 5 Schulungsstätte

Die Fortbildung wird an der / den von der (Landes-) Zahnärztekammer festgelegten Schulungsstätte(n) durchgeführt.

§ 6 Dauer

- (1) Die Fortbildung umfasst mindestens 700 Unterrichtsstunden.
- (2) Die Fortbildung kann in Vollzeitform, berufsbegleitend oder in Bausteinmodulen durchgeführt werden.

-
- (3) die Fortbildungszeit ist aufgegliedert in theoretische und praktische Kursanteile, begleitet durch Übungen und Demonstrationen.
 - (4) Soweit eine Vergleichbarkeit der Fortbildungsinhalte gegeben ist, kann die (Landes-) Zahnärztekammer auf schriftlichen Antrag Fortbildungsteile, die bei einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer durchgeführt worden sind, anrechnen.

§ 7 Lerngebiete

- (1) Während der Fortbildung werden die gem. Anlage für eine qualifiziert Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten einer ZMF, resp. bei einer strukturierten Bausteinfortbildung die Fertigkeiten und Kenntnisse je Baustein einer teilfortgebildeten Mitarbeiterin, vermittelt.
- (2) Im Rahmen der Fortbildung werden praktische Übungen am Modell, Phantomkopf und Patienten unter Aufsicht und Kontrolle durchgeführt, sofern sich jeweils die Notwendigkeit aus den Lerninhalten ergibt.
- (3) Die Unterrichtung im theoretischen und praktischen Bereich erstreckt sich dabei insbesondere auf folgende Lerngebiete:
 - 1. Allgemeinmedizinische Grundlagen
 - 2. Zahnmedizinische Grundlagen
 - 3. Ernährungslehre
 - 4. Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe
 - 5. Klinische Dokumentation
 - 6. Behandlungsbegleitende Maßnahmen
 - 7. Arbeitssicherheit und -systematik / Ergonomie / Strahlenschutz
 - 8. Psychologie und Kommunikation
 - 9. Abrechnungswesen
 - 10. Praxisorganisation / elektronische Datenverarbeitung
 - 11. Rechts- und Berufskunde
 - 12. Ausbildungswesen / Fortbildung / Pädagogik

-
- 13. Abrechnungswesen
 - 14. Praxisorganisation / elektronische Datenverarbeitung
 - 15. Rechts- und Berufskunde
 - 16. Ausbildungswesen / Fortbildung / Pädagogik

IV. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 8 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung erstreckt sich auf die im § 7 genannten Gebiete und richtet sich im einzelnen nach der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Verbindung mit den "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten."
- (2) Die Prüfung im Rahmen der Fortbildung im Bausteinsystem findet unter Beachtung des Abs. 1 nach Abschluss des jeweiligen Bausteins statt. Soweit diese Teilprüfung erfolgreich bestanden worden ist, wird ein Qualifikationsnachweis ausgehändigt.
- (3) Teilnehmer, die an Bausteinen, die dem inhaltlichen und zeitlichen Curriculum dieser Fortbildungsordnung entsprechen, bei einer anderen "Zuständigen Stelle" erfolgreich teilgenommen haben, können sich gegen entsprechenden Nachweis zur Prüfung gem. 1 und 2 anmelden.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung gem. Abs. 3 entscheidet im Einzelfall die Kammer als "Zuständige Stelle".

V. Abschnitt

Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 9 Geltungsbereich

- (1) Diese Fortbildungsordnung¹ gilt für den Bereich der (Landes-) Zahnärztekammer
- (2) Die vor einer anderen (Landes-) Zahnärztekammer als "Zuständige Stelle" gem. § 91 BBiG absolvierten Prüfungen werden anerkannt, soweit sie nach einer dieser Ordnung entsprechenden Fortbildungsordnung abgelegt worden sind.

§10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogene Begriffe dieser Fortbildungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

¹Fortbildungsordnung i. S. einer bundeseinheitlichen Muster-Fortbildungsordnung



§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im

.....
in Kraft

Vorstehende Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten wird hiermit angefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung in

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Präsidenten
der (Landes-) Zahnärztekammer
.....

Anlage zur § 7 Muster - Fortbildungsordnung

für die Durchführung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der/ des Zahnmedizinischen Fachangestellten zur

Zahnmedizinischen Fachassistentin

und zum

Zahnmedizinischen Fachassistenten

1. Allgemeinmedizinische Grundlagen

- Anatomie / Histologie
- Physiologie
- Pathologie
- Mikrobiologie /Hygiene
- Pharmakologie
- Der medizinische Notfall

2. Zahnmedizinische Grundlagen

- Ätiologie und Pathogenese von Zahnhartsubstanzdestruktionen
 - ⇒ Plaque, Karies, Erosionen, Abrasionen
 - ⇒ Klinisches Bild und Verlauf
 - ⇒ Prävention
- Ätiologie und Pathogenese von Gingivitiden und Parodontopathien
 - ⇒ Anatomische und pathologische Strukturen in der Mundhöhle
 - ⇒ Formen und Verlauf der unterschiedlichen Parodontalerkrankungen

3. Ernährungslehre

- Stoffwechsel und Ernährung
- Ernährung und Plaquebildung
- Zucker und andere Kohlenhydrate
- Zahngesunde Ernährung
- Ernährungsanamnese und -beratung

4. Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe

- umfassende Darstellung aller Möglichkeiten der Mundhygiene
- Beherrschung und Darstellung sämtlicher Zahnputztechniken
- patientengerechte Erläuterung von Kariesentstehung und sämtlicher Mundhygienemaßnahmen
- Aufzeigen und Erklärung der Möglichkeiten der professionellen Prophylaxe
- Wirkungsweise und Prinzipien von Fluoridpräparaten erklären, die häusliche Anwendung erläutern
- optimale Anwendung von Fluoridpräparaten in der Praxis
- Darstellung und Beherrschung sämtlicher gängiger Indices
- Sachgerechte Durchführung der Fissurenversiegelung
- relative und absolute Trockenlegung
- Beherrschung der verschiedenen Kofferdam-Techniken
- Zahnreinigung, Verfahren, Techniken unter Berücksichtigung allgemeinmedizinischer Risikofaktoren
- spezielle Instrumentenkunde von Hand und Ultraschallinstrumenten
- Schleifen und Schärfen von Handinstrumenten
- Oberflächenpolitur
- Interdentalpolitur
- Füllungspolitur einschließlich des Entfernens der Überhänge
- Situationsabformung
 - anatomische Grundlagen zur Löffelauswahl
 - Löffelverbesserung durch individuelle Abdämmungen
 - Herstellung individueller Löffel
 - Vorgehen bei schwierigen Patienten
 - Materialkunde der verschiedenen Abformmaterialien
 - Modellherstellung von Dokumentations- und Arbeitsmodellen
- Recall
 - Befundbezogene und individuelle Festlegung von Recall-Intervallen
 - Organisation eines Recall-Systems

- Spezielle Altersprophylaxe
 - auf individuellen Möglichkeiten basierende Prophylaxestrategien
 - Einbeziehung von zahnärztlichem und pflegerischem Hilfspersonal ins individuelle Prophylaxeschema
- Spezielle Prophylaxe für Behinderte
 - sensitive Auslotung und Vermittlung der jeweils möglichen Prophylaxemaßnahmen einschließlich ihrer professionellen Überwachung

5. Klinische Dokumentation

- Assistenz bei ...
 - ... der Befunderhebung
 - ... der Untersuchung der Mundhöhle
 - ... der Erhebung von Mundhygienebefunden (Plaque- und Entzündungsindizes)
 - ... der Erhebung von PAR-Befunden
 - ... der Speicheldiagnostik
 - ... der Auswertung der Befunderhebung
 - ... der Erstellung des PAR-Status nach Angaben
 - ... der Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden
- Fallpräsentation

6. Behandlungsbegleitende Maßnahmen

- Konservierend - chirurgisch
 - ⇒ Legen und Entfernen provisorischer Verschlüsse
- Prothetisch
 - ⇒ Herstellung provisorischer Kronen und Brücken
- Kieferorthopädisch
 - ⇒ Ausligieren von Bögen
 - ⇒ Einligieren von Bögen im ausgeformten Zahnbogen
 - ⇒ Auswahl und Anprobe von Bändern am Patienten
 - ⇒ Entfernung von Kunststoffresten und Zahnpolitur auch mit rotierenden Instrumenten nach Bracketentfernung durch den Zahnarzt
- Tätigkeit im Praxislabor
- Zahnärztliche Röntgenologie
 - Mitwirkung bei der Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen (§ 16 RöV)
 - Beachtung der Aufzeichnungspflichten (§ 28 RöV)
- Material- und Werkstoffkunde

7. Arbeitssicherheit und -systematik / Ergonomie / Strahlenschutz

8. Psychologie und Kommunikation

- Einführung in die Lernpsychologie
- Patientenführung und Motivierung
 - professioneller Aufbau einer Patientenbindung
 - sachgerechter Umgang mit speziellen Patientengruppen, wie ältere Patienten, behinderte Patienten; Risikogruppen; Kinder
 - freiberufliches Marketing
- Mitarbeiterführung
- Angstabbau
- Rhetorik
- Stressbewältigung

9. Abrechnungswesen

- Gesetzliche Grundlagen und vertragliche Bestimmungen
 - Beherrschen der privaten Gebührenordnungen und der Abrechnungsbestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherungen
 - Anwenden von EDV-Abrechnungsprogrammen
- Ab- und Berechnung aller zahnärztlichen und labortechnischen Leistungen

10. Praxisorganisation / elektronische Datenverarbeitung

- Aufgaben und Ziele sowie Verfahrens- und Lösungsansätze zur rationellen Arbeitsbewältigung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen in bezug auf Praxis, Mitarbeiter und Patienten
- Interner und externer Informationsaustausch
 - Informations- und Kommunikationstechnologie
 - Nutzung des Internets zur Informationsbeschaffung
 - elektronisches Abwickeln von Zahlungsvorgängen einschließlich der Überwachung von Zahlungseingängen
 - Beherrschung und Durchführung elektronischer Bestellvorgänge

11. Rechts- und Berufskunde

- Allgemeine Rechtsbegriffe einschließlich Rechnungs- und Mahnwesen
 - betriebliches Mahnwesen rationell durchführen
 - gerichtliches Mahnverfahren einleiten und überwachen
- Gesetze und Verordnungen der Zahnarztpraxis
 - Medizinprodukterecht
 - Röntgenverordnung
 - BuS-Dienst
- Arbeitsrecht und Arbeitsschutzbestimmungen
- Aufgaben, Rechte und Pflichten - Schweigepflicht

12. Ausbildungswesen / Fortbildung / Pädagogik

- Allgemeine Grundlagen der Berufsbildung
- Assistenz bei der Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen
- Grundlagen der Lernpsychologie und Pädagogik

**Besondere
Rechtsvorschriften
für die
Fortbildungsprüfung**

**zur Zahnmedizinischen
Fachassistentin
und
zum Zahnmedizinischen
Fachassistenten
(ZMF)**

Inhalt

- § 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Inhalt der Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Schriftliche Prüfung
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Praktische Prüfung
- § 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 9 Bestehen der Prüfung
- § 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom erlässt das beschlussfassende Organ der (Landes-) Zahnärztekammer in seiner Sitzung vom gem. § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 und 4 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), die folgenden "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF)" als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Aufstiegsfortbildung zur "Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten (ZMF) erworben worden sind, kann die (Landes-) Zahnärztekammer als "Zuständige Stelle" gem. § 91 BBiG Prüfungen nach den §§ 3 - 7 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen u. a.
 - a) in die Gewinnung, Übernahme und Interpretation von Befunden,
 - b) in der begleitenden Durchführung präventiver und therapeutischer Maßnahmen,
 - c) für die Motivierung der Patienten zur Verhaltensänderung durch Gesundheitserziehung und -aufklärung,
 - d) zur Durchführung von Tätigkeiten im Bereich des gesamten Abrechnungswesens, der Praxisverwaltung und -organisation
 - e) in der Mitwirkung bei der Ausbildung der Auszubildenden
- (3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Abschluss "Zahnmedizinische Fachassistentin" oder "Zahnmedizinischer Fachassistent".

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg vor einer (Landes-) Zahnärztekammer abgelegte Abschlussprüfung als Zahnarthelferin / Zahnarthelfer / Zahnmedizinische(r) Fachangestellte(r) oder eines gleichwertigen Abschlusses,



2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem Beruf gem. Ziff. 1 durch Tätigkeitsbescheinigung, Arbeitszeugnis etc.,
 3. der Kenntnissnachweis gem. § 23 Ziff. 4 RÖV bzw. § 24, Abs. 2, Ziff. 4 und § 45, Ziff. 9 Verordnung zur Änderung der RÖV
 4. die Teilnahme an einem Kurs "Maßnahmen im Notfall" (Herz-Lungen-Wiederbelebung mit mindestens 16 Unterrichtsstunden)
- und
5. eine geforderte Teilnahme an Klausuren und / oder Testaten nachweist.
-
- (2) Im Rahmen einer bausteinbezogenen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Bausteine innerhalb eines Zeitraumes von in der Regel drei Jahren erforderlich.
 - (3) Die Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses gem. Abs. 1 Ziff. 1 stellt auf Antrag der Kammer als "Zuständige Stelle" fest.
 - (4) Für die Entscheidung zur Prüfungszulassung gilt § 10 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen entsprechend.

§ 3 Inhalt der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in der "Ordnung für die Durchführung der Fortbildung zur Zahnmedizinischen Fachassistentin und zum Zahnmedizinischen Fachassistenten fest gelegten Lerngebiete.

§ 4 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

- A Allgemeinmedizinische und Zahnmedizinische Grundlagen
- B Oralprophylaxe – spezielle Kariesprophylaxe
- C Klinische Dokumentation
- D Psychologie und Kommunikation
- E Behandlungsbegleitende Maßnahmen
- F Abrechnungswesen
- G Praxisorganisation / Rechts- und Berufskunde / Verwaltung
- H Ausbildungswesen / Pädagogik

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsfächern ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Bearbeitungsdauer beträgt für die Prüfungsfächer gem. Abs. 1 insgesamt vierzehn Stunden als max. Höchstwert.
- (3) Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich in ihrer Bearbeitung vorgezogen und bewertet werden.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Es wird eine mündliche Prüfung in Form eines freien Prüfungsgespräches im Anschluss an die praktische Prüfung gem. § 7 durch geführt. Sie soll in der Regel dreißig Minuten je Prüfung nicht übersteigen.
- (2) Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.

§ 7 Praktische Prüfung

- (1) In den Fächern B, D, E gem. § 4 ist obligatorisch eine praktische Prüfung durchzuführen.
- (2) Die praktische Prüfung erfolgt vorwiegend in Form einer Sitzung am Patienten mit einer max. Höchstzeit von 180 Minuten.
- (3) Die praktische Prüfung umfasst u. a. folgende Prüfungsteile:
 - ◆ Erstellung eines Mundhygienestatus
 - ◆ Erstellung eines individuellen häuslichen Mundhygienekonzeptes mit Motivierung und Instruktion
 - ◆ Fluoridanamnese und Therapie
 - ◆ Entfernung von weichen und harten sowie klinisch erreichbaren subgingivalen Belägen
 - ◆ Durchführung einer Glattflächenpolitur
 - ◆ Durchführung einer Fissurenversiegelung
 - ◆ Durchführung einer Füllungsendpolitur
 - ◆ Herstellung von Provisorien
 - ◆ Abformung zur Herstellung von Situationsmodellen
 - ◆ Ein- und Ausligieren von Bögen am ausgeformten Zahnbogen
 - ◆ Auswahl und Anprobe von Bändern am Patienten
 - ◆ Reinigung und Politur von Zähnen nach Entfernung von festsitzenden Geräten

§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf § 30 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird verwiesen.

§ 9 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer gem. § 4 in Verbindung mit §§ 5 - 7 werden jeweils einzeln mit einer Endnote bewertet.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Mittel der jeweiligen Endnoten gem. Abs. 1.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 23 Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Bewertungen und das Gesamtergebnis ergeben müssen.
- (5) Die Ergebnisse der praktischen Prüfung gem. § 7 in den Fächern B, D, E sind im Prüfungszeugnis gesondert auszuweisen.
- (6) Im Falle der Freistellung von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern gem. § 8 sind Ort, Datum sowie die zuständige (Landes-) Zahnärztekammer der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung" werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 11 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese "Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung" treten nach Genehmigung durch
am Tage nach ihrer Veröffentlichung im
in Kraft.

Genehmigt.

Vorstehende "Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung" werden hiermit angefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung in

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Präsidenten der
(Landes-) Zahnärztekammer

.....

**Muster-
Prüfungsordnung**

für die
Durchführung von
Fortbildungsprüfungen

Inhalt

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 9 Anmeldung
- § 10 Entscheidung über die Zulassung
- § 11 Regelung für Behinderte
- § 12 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nicht - Öffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 21 Bewertung
- § 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 23 Prüfungszeugnis
- § 24 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsmittel

§ 27 Prüfungsunterlagen

§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 29 Ergänzende Regelungen

§ 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

§ 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom erlässt das beschlussfassende Organ der (Landes-) Zahnärztekammer in seiner Sitzung vom gem. § 46 Abs. I in Verbindung mit § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

- (1) Die (Landes-) Zahnärztekammer kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Aufstiegsfortbildung erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durchführen.
- (2) Die Aufstiegsfortbildung soll ermöglichen, berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Handlungskompetenzen, die sich aus den vielfältigen Anforderungen und Veränderungen der praxisbezogenen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche ergeben, zu vertiefen, weiterzuentwickeln und den Aufstiegswillen des einzelnen zu fördern.
- (3) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die (Landes-) Zahnärztekammer Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule¹ angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der (Landes-) Zahnärztekammerlängstens für fünf Jahre berufen.

¹Lehrer von berufsbildenden Schulen im Prüfungsausschuss brauchen nicht Berufsschullehrer im eigenen Sinne zu sein, vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden.

-
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
 - (5) Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
 - (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die (Landes-) Zahnärztekammer insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen.
 - (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigen Gründen abberufen werden.
 - (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der (Landes-) Zahnärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
 - (9) Von Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassungsentscheidung und bei der Fortbildungsprüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Des Weiteren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber in einem Beschäftigungsverhältnis oder beim gleichen Arbeitgeber tätig sind.

-
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
 - (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle
 - (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die (Landes-) Zahnärztekammer die Durchführung der Fortbildungsprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die (Landes-) Zahnärztekammerregelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 4 bleibt unberührt.



§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der (Landes-) Zahnärztekammer

II. Abschnitt

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf statt.
- (2) Die (Landes-) Zahnärztekammersetzt Prüfungstermin, Ort und Zeitablauf fest und gibt diese Daten rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung

- (1) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer an den beruflichen Bildungsmaßnahmen in der Gesamtheit teilgenommen hat, die der Fortbildung dienen.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich durch die besonderen Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG.

§ 9 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich an die von der (Landes-) Zahnärztekammerbestimmten Stelle unter Beachtung der Anmeldefrist zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Fortbildungsprüfung sind beizufügen
 - a) Angaben zur Person (tabellarischer Lebenslauf)
 - b) Angaben über die in § 8 genannten Voraussetzungen
 - c) Nachweise, die sich aus den besonderen Rechtsvorschriften ergeben

§ 10 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet die (Landes-) Zahnärztekammer
Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.
- (4) Die Zulassung kann, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann die Prüfung nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 19 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 11 Regelung für Behinderte

Behinderte sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Behinderten zu erörtern.

§ 12 Prüfungsgebühr

Der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die (Landes-) Zahnärztekammer zu entrichten. Ihre Höhe bestimmt sich nach der entsprechenden Gebührenordnung.

III. Abschnitt

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

Die (Landes-) Zahnärztekammerregelt Ziel, Inhalt und Anforderungen der Fortbildungsprüfung durch besondere Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nach § 46 Abs. 1 BBiG (Prüfungsanforderungen).
- (2) Die Prüfungsanforderungen können bei in sich geschlossenen Sachgebieten, insbesondere bei berufsbegleitenden Fortbildungsmaßnahmen, auch Teilprüfungen vorsehen.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss erstellt, den die (Landes-) Zahnärztekammer bestellt.

§ 16 Nicht - Öffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit

der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

-
- (3) Die in Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.
 - (4) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die (Landes-) Zahnärztekammer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen.
- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen

- (1) Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.

-
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertung

- (1) Die Prüfungsleistungen nach § 13 sowie die Gesamtleistung sind unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Fortbildungsordnung oder soweit die darüber keine Bestimmung enthält, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:
 - ◆ Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 - 92 Punkte = Note sehr gut;
 - ◆ Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92 - 81 Punkte = Note gut;
 - ◆ Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81 - 67 Punkte = Note befriedigend;
 - ◆ Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 67 - 50 Punkte = Note ausreichend;
 - ◆ Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 50 - 30 Punkte = Note mangelhaft
 - ◆ Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
unter 30 - 0 Punkte = Note ungenügend
- (2) Der nach § 15 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.
- (3) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen.
- (4) Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest.
- (2) Zur Bestehensregelung der Prüfung wird auf die besonderen Rechtsvorschriften gem. § 46 Abs. 1 BBiG verwiesen.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung (§ 14 Abs. 2) ist dem Prüfungsteilnehmer unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 23 Prüfungszeugnis

Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung auszustellen. Es muss enthalten:

1. Bezeichnung des Fortbildungszieles
2. Personalien des Prüfungsteilnehmers
3. Inhalt und Ergebnisse der Fortbildungsprüfung nach Maßgabe der besonderen Rechtsvorschriften gem. § 46 Abs. 1 BBiG
4. Datum der Fortbildungsprüfung
5. Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Präsidenten der (Lands-) Zahnärztekammer..... mit Siegel.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der (Landes-) Zahnärztekammer einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 25 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 und 9 Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber resp. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der entsprechenden Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 27 Prüfungsunterlagen

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften sind zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 29 Ergänzende Regelungen

Ergänzungen zu den Inhalten dieser Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen können sich nach Maßgabe der jeweiligen "Besonderen Rechtsvorschriften" gem. § 46 Abs. 1 BBiG ergeben.

§ 30 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern gem. § 13 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der (Landes-) Zahnärztekammer freigestellt werden, wenn er vor dem Prüfungsausschuss einer zuständigen Stelle eine Prüfung in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsfaches entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung von der Prüfung ist nicht zulässig.

§ 31 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Ordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen tritt nach Genehmigung durch

.....
am Tage nach ihrer Veröffentlichung im
.....
in Kraft.

Genehmigt.

Vorstehende Ordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen wird hiermit angefertigt zum Zwecke der Veröffentlichung in

.....

Ort, Datum

Unterschrift des Präsidenten
der (Landes-) Zahnärztekammer